

17.05.2023

## Kleine Anfrage 1825

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

### **Schlagender Ladendieb wird von Kunden unterstützt – Wer hat sich mit ihm solidarisiert? – zweite Nachfrage**

Mit Antwort der Landesregierung vom 4. Mai 2023 auf meine Kleine Anfrage vom 5. April 2023, Drucksache 18/3935, wurde meine gestellte Frage 2

„Auf welchem Einreiseweg ist der Beschuldigte wann in die Europäische Union sowie wann nach Deutschland gelangt?“<sup>1</sup>

wie folgt beantwortet:

„Gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Betroffene an, Marokko Ende des Jahres 2018 verlassen zu haben. Vor seiner Einreise nach Deutschland am 30.11.2022 habe er sich in Spanien, Belgien und Italien aufgehalten.“<sup>2</sup>

Auf meine Frage 3

„Wie hoch sind die bisher gezahlten Transferleistungen, die der Tatverdächtige seit seinem Grenzüberschritt erhalten hat.“<sup>3</sup>

wurde wie folgt geantwortet:

„Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 5 der Landesregierung vom 23. Januar 2023, Drucksache 18/2679, verwiesen.“<sup>4</sup>

Diese Antwort ist nachfolgend aufgeführt:

„Asylbewerberinnen und -bewerber, welche sich im laufenden Asylverfahren befinden, sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt, sofern kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Eine Antwort zu der persönlichen leistungsrechtlichen Situation des Beschuldigten kann aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes nicht erfolgen.“<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Antwort der Landesregierung vom 4. Mai 2023, S. 2.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Antwort der Landesregierung vom 23.01.2023, Drucksache 18/2679, S. 3.

Darüber hinaus wurde auch meine Frage 4

„In welcher Höhe wurden und werden für den Beschuldigten Kosten für dessen Unterkunft samt Nebenkosten bezahlt?“<sup>6</sup>

leider nur unzureichend wie folgt beantwortet:

„Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden während des Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Eine genaue Aufschlüsselung der Kosten auf die einzelnen untergebrachten Personen erfolgt nicht und wäre zudem aufgrund der schwankenden Belegungszahlen nicht möglich. Der Betroffene befindet sich nach einem Bericht des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 24.04.2023 weiterhin in Untersuchungshaft.“<sup>7</sup>

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Mitglieder der Landesregierung befanden sich seit 2010 auf Dienstreise in Marokko? (Bitte nach Jahr, Mitglieder der Landesregierung, Grund und Dauer der Dienstreise aufschlüsseln.)
2. Mit Stand vom 17. Mai 2023 teilt das Auswärtige Amt mit, dass „die politische Lage in Marokko [...] grundsätzlich stabil und ruhig“ ist.<sup>8</sup>  
Darüber hinaus teilt das Reiseportal weg.de mit Stand vom 17. Mai 2023 Folgendes mit: „Marokko ist ein sicheres Reiseziel, solange Sie die aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise für Marokko beachten und sich an die geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten halten. Dann steht einem unvergesslichen Urlaub in diesem vielseitigen Land nichts im Wege.“<sup>9</sup>  
Inwieweit teilt die Landesregierung die Ansicht des Auswärtigen Amtes sowie die Einschätzung des o.g. Reiseportals?
3. Im Folgenden verweise ich auf den Artikel 16a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zitiere Absatz 1 und 2:  
„(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.  
(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.“<sup>10</sup>  
Warum wurde hier nicht der Regelung unseres Grundgesetzes entsprochen?

---

<sup>6</sup> Antwort der Landesregierung vom 4. Mai 2023, S. 2.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 3.

<sup>8</sup> Vgl. [https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/marokko-node/marokkosicherheit/224080#content\\_1](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/marokko-node/marokkosicherheit/224080#content_1).

<sup>9</sup> <https://www.weg.de/inspiration/sicherheit/ist-marokko-ein-sicheres-reiseziel#:~:text=Marokko%20ist%20ein%20sicheres%20Reiseziel,vielseitigen%20Land%20nichts%20im%20Wege.>

<sup>10</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_16a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html).

4. Die Asylbewerberleistungen werden in der Regel von Kreisen und Kommunen in Nordrhein-Westfalen an Flüchtlinge ausgezahlt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Leistungen unserer Solidargemeinschaft.  
Warum wird der allgemeine Persönlichkeitsschutz der aus Marokko stammenden Person höher gewertet, als die Auskunft, wie viel Transferleistungen bisher getätigt wurden?
5. Unabhängig von schwankenden Belegungszahlen in Gemeinschaftsunterkünften sollte der Bürger und Steuerzahler davon ausgehen können, dass es einen durchschnittlichen oder haushalterischen Kostenwert gibt.  
Wie hoch ist dieser für eine Person? (Bitte aufschlüsseln, wie sich dieser Wert zusammensetzt.)

Markus Wagner